## Vereinbarung

gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV)

zuletzt geändert durch 1. Änderungsvereinbarung vom 2. April 2024

zwischen

dem GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) K. d. ö. R., Berlin

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung K. d. ö. R., Berlin

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Form und den Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung von den nach § 115f Absatz 3 Satz 1 SGB V zur Erbringung und Abrechnung berechtigten Leistungserbringern. Sie gilt für
  - a) die unmittelbare Abrechnung mit der Krankenkasse gemäß § 115f Absatz 3 Satz 2 SGB V der nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V an der Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer und
  - b) die mittelbare Abrechnung mit der Krankenkasse der nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V an der Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer bei einer Abrechnungsbeauftragung einer Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Dritten gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V.
- (2) Berechtigt zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 sind an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer, die eine Abrechnungsgenehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren gemäß § 135 Absatz 2 SGB V nachweisen.

## § 2 Datenübermittlung und -Inhalte

- (1) Für die in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Verordnung genannten Leistungen ist in der Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung eine abrechenbare Fallpauschale (Hybrid-DRG) aufgeführt, sofern sich aus dem Definitionshandbuch "aG-DRG German Diagnosis Related Groups Version 2024" des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus vom 28. November 2023 eine Zuordnung der jeweiligen Leistung zu der jeweiligen Hybrid-DRG ergibt. Es gelten die Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die in der Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung aufgeführte Hybrid-DRG ist für die gesamte Dauer der erbrachten Leistungen insgesamt einmal berechnungsfähig. Die Durchführung der Leistungen nach einer Hybrid-DRG an demselben Versicherten zulasten derselben Krankenkasse ist ein Hybrid-DRG-Abrechnungsfall.
- (3) Die Übermittlung der Rechnungen für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung erfolgt im Wege der elektronischen Datenübermittlung.
- (4) Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung sowie die mit der Rechnung zu übermittelnden Angaben für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung werden in einer Technischen Anlage (Anlage 2) festgelegt. In der

- Technischen Anlage werden zudem die von den Krankenkassen eingerichteten zentralen Datenannahme- und -verteilstellen aufgeführt.
- (5) Technisch fehlerhafte oder unvollständige Angaben sind von der Krankenkasse umgehend nach erfolgreicher Übermittlung zu beanstanden. Die fachliche Prüfung der technisch fehlerfreien Rechnungen durch die Krankenkassen ist hiervon nicht betroffen. Das Nähere wird in der Technischen Anlage festgelegt.
- (6) Aufgrund erforderlicher Vorlaufzeiten für die Anpassung der technischen Prozesse können die Krankenkassen das Verfahren nach Absatz 4 und 5 nicht unmittelbar umsetzen, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2025.

# § 3 Abrechnungs- und Zahlungsfristen

- (1) Eine Übermittlung der Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalls erfolgen. Das Übermittlungsdatum ist der Zeitpunkt des Eingangs der Daten bei der Krankenkasse bzw. bei der beauftragten Datenannahmestelle. Die Krankenkasse prüft unmittelbar nach Eingang der Rechnung die sachlich-rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Zahlungsfrist der Krankenkasse beträgt 21 Tage nach Eingang der Rechnung, sofern innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Beanstandung durch die Krankenkasse im Rahmen des Fehlerverfahrens der Anlage 2 erfolgt.
- (3) Fällt das Ende der Zahlungsfrist nach Absatz 2 auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (4) Wird das Ende der Zahlungsfrist nach Absatz 2 überschritten, sind nach Zahlungsfristablauf Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

# § 4 Weitere Bestimmungen

- (1) Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Praxisverwaltungssystemhersteller für die Abrechnung von Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung bei Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung.
- (2) Im Fall der Beauftragung einer Kassenärztlichen Vereinigung mit der Abrechnung gibt die Kassenärztliche Vereinigung das Nähere zur Übermittlung der Abrechnungsinformationen an sie vor.

(3) Die Krankenkassen prüfen die Abrechnung und die Wirtschaftlichkeit sowie die Qualität der Leistungserbringung und können hiermit eine Arbeitsgemeinschaft oder den Medizinischen Dienst beauftragen.

## § 5 Übergangsregelung

- (1) Die gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V beauftragte Kassenärztliche Vereinigung kann für Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung, die im Kalenderjahr 2024 erbracht werden, die Abrechnung abweichend von §§ 2 und 3 nach dem in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verfahren vornehmen.
- (2) Die Vergütung für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung wird mittels spezifischer Abrechnungsziffern gemäß Anlage 1 im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung mittels Formblatt 3 gemäß § 54 Absatz 2 BMV-Ä ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt auf der Ausweisebene 6 unter der Verwendung der Kontenart Code 401 und der Budgetkennung Code 6. Das Wohnortprinzip gemäß § 83 SGB V gilt entsprechend.
- (3) Die Abrechnungsziffern gemäß Anlage 1 werden als Bestandteil der Einzelfallnachweise gemäß § 1 Absatz 2 Anlage 6 BMV-Ä übertragen. Das Fehlen von Abrechnungsinformationen, für die keine spezifischen Felder (wie Aufnahmegrund, -anlass, Entlassungsgrund, Beatmungsstunden, Aufnahmegewicht, Geschlecht, Anfang der Leistung sowie Rechnungsdaten) gemäß der Datensatzbeschreibung der Einzelfallnachweise in der Technischen Anlage zur Anlage 6 BMV-Ä existieren, begründet keine Beanstandung oder Zurückweisung der Abrechnung durch die Krankenkasse. Für die Diagnosen, die der Abrechnung der Leistung nach Absatz 2 zugrunde liegen, ist der ICD-Schlüssel gemäß der gültigen Fassung der ICD-10-GM anzugeben; es gilt § 2 Absatz 1 Satz 2. Im Einzelfallnachweis ist die Hauptdiagnose im Feld 5/5.3.4 des LED-Segments am Beginn des Feldes wie folgt zu übermitteln: "#H\_ICD-SCHLÜSSEL#" (Beispiel: "#H\_K40.00#").

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Abrechnung von Leistungen ab dem 1. Januar 2024.

## § 7 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Falle der Kündigung gelten die bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

#### Protokollnotizen:

- Die Vereinbarungspartner verständigen sich bis zum 30. Juni 2024 auf die Definition eines Fehlerverfahrens sowie eines Verfahrens zur Beanstandung der Rechnung in elektronischer Form und der Kommunikationspartner.
- 2. Zur Beanstandung von Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird das Verfahren nach § 106d Absatz 6 SGB V analog angewendet. Hierzu verständigen sich die Vereinbarungspartner bis zum 30. Juni 2024.
- 3. Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf ein Verfahren zur Übermittlung der Abrechnungsgenehmigung der abrechnenden Leistungserbringer spätestens bis zum 1. Januar 2025.
- 4. Sofern Anpassungsbedarf an der Technischen Anlage von einem der Vereinbarungspartner bis zum 15. März 2024 als erforderlich angesehen wird, verpflichten sich die Vereinbarungspartner diesen kurzfristig zu beraten und spätestens bis zum 31. März 2024 hierzu eine Entscheidung herbeizuführen.

#### Anlagen:

- 1. Abrechnungsziffern für Hybrid-DRG
- 2. Technische Anlage (TA)

Vereinbarung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung Seite 5 von 5

# Anlage 1 zur Hybrid-DRG-AV (Abrechnungsziffern für Hybrid-DRG)

Abrechnungs- ziffer	Bezeichnung	Bewertung
83001	G09N – Beidseitige Eingriffe bei Leisten– und Schenkelhernien, Alter > 55 Jahre o. komplexe Herniotomien o. Operation einer Hydrocele testis o. andere kleine Eingriffe an Dünn– und Dickdarm	2.021,82€
83002	G24N – Eingriffe bei Hernien ohne plastische Rekonstruktion der Bauchwand, mit beidseitigem oder komplexem Eingriff o. Alter < 14 Jahre mit äußerst schweren o. schweren CC	1.965,05€
83003	G24M – Eingriffe bei Hernien ohne plastische Rekonstruktion der Bauchwand, ohne beidseitigen Eingriff, ohne komplexen Eingriff, Alter > 13 Jahre o. ohne äußerst schwere o. schwere CC	1.653,41 €
83004	I20N – Andere Eingriffe am Fuß ohne chronische Polyarthritis o. Diabetes Mellitus mit Komplikationen o. Alter < 16 Jahre	1.072,95 €
83005	I20M - Eingriffe am Fuß ohne komplexe Eingriffe o. komplizierende Faktoren, Alter > 15 Jahre	909,25€
83006	J09N – Eingriffe bei Sinus pilonidalis und perianal, Alter > 15 Jahre	1.038,17€
83007	L17N - Andere Eingriffe an der Urethra außer bei Para- / Tetraplegie, kleine Eingriffe an den Harnorganen, ohne bestimmte Eingriffe an der Urethra, Alter > 15 Jahre	1.189,09€
83008	L20N – Transurethrale Eingriffe außer Prostataresektion und komplexe Ureterorenoskopien o. bestimmte Eingriffe an den Harnorganen, ohne äußerst schwere CC o. Alter < 16 Jahre o. Alter > 89 Jahre	1.791,58€
83009	L20M – Transurethrale Eingriffe außer Prostataresektion und komplexe Ureterorenoskopien o. bestimmte Eingriffe an den Harnorganen, ohne äußerst schwere CC o. Alter > 15 Jahre o. Alter < 90 Jahre	1.412,05€
83010	N05N – Ovariektomien und komplexe Eingriffe an den Tubae uterinae außer bei bösartiger Neubildung, ohne äußerst schwere o. schwere CC o. anderer Eingriff an der Harnblase o. Adhäsiolyse, Alter > 15 Jahre	1.554,58€
83011	NO7N – Andere Eingriffe an Uterus und Adnexen o. bestimmten Hernien außer bei bösartiger Neubildung, mit komplexer Diagnose o. bestimmte Eingriffe am Uterus o. kleine rekonstruktive Eingriffe an den weiblichen Geschlechtsorganen, mit bestimmtem Eingriff	1.587,73€
83012	N25N – Andere Eingriffe an Uterus und Adnexen o. bestimmten Hernien außer bei bösartiger Neubildung, ohne komplexe Diagnose o. andere kleine Eingriffe an den weiblichen Geschlechtsorganen, Alter > 13 Jahre	1.458,20€

## Technische Anlage Hybrid-DRG-AV

Anlage 2 zur Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV)

Anpassungen an der Technischen Anlage sind gemäß der Protokollnotiz Nr. 4 der Hybrid-DRG-AV bis zum 31. März 2024 gegebenenfalls möglich. Die Definition eines Fehlerverfahrens sowie eines Verfahrens zur Beanstandung der Rechnung erfolgen gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 der Hybrid-DRG-AV bis zum 30. Juni 2024.

Stand der Technischen Anlage: 26.03.2024

Anzuwenden ab: rückwirkend ab 1. Januar 2024 gemäß

Abrechnungsvereinbarung

Version: 1.1

## Inhalt

1 Historie	3
2 Allgemeines	4
3 Durchführung der Datenübermittlung	6
3.1 Grundsätze	
3.2 Verschlüsselung	6
3.3 KKS-Auftragssatz	8
3.4 Übermittlungsarten	11
3.5 Dateiname und Übermittlungskontrolle	12
3.5.1 Dateiname unverschlüsselte Datei	12
3.5.2 Dateiname verschlüsselte Datei	12
3.5.3 Dateiname der Auftragssatzdatei	13
3.5.4 Übermittlungskontrolle	13
3.5.5 Empfangsquittierung	13
3.6 Institutionskennzeichen	14
3.7 Datenannahmestellen der Krankenkassen / KVen und Entschlüsselung	sbefugten
Stellen	14
4 Testverfahren	15
5 Aufbau und Inhalt der Dateien	16
5.1 Erläuterung der Datensatzbeschreibungen	16
5.2 Nachrichtenstruktur / Segmente	18
5.3 Nachrichtenaufbaudiagramm 115f-Abrechnung	19
5.4 Datensatzbeschreibung für Service-Sätze	20
5.5 Datensatzbeschreibung 115f-Abrechnung	23
Anhang 1	27

## 1 Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	2	Absatz: redaktionell angepasst;     Absatz: 2. Spiegelstrich redaktionell angepasst
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	3.1	4. Absatz: redaktionell angepasst
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	3.3	VERFAHREN_KENNUNG und VERFAH- REN_KENNUNG_SPEZIFIKATION: Be- schreibung aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	3.5.1 bis 3.5.4	Abschnitte bzgl. dreistelligem Zähler aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.2	b) UNH: redaktionell angepasst
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.4	UNB_S004, UNH_0065: Erläuterung ak- tualisiert UNH_0051: Inhalt und Erläuterung ak- tualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment UNH: Nachrichtenkennung aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment DGH: Überschrift, 2.2.1: Bemerkung aktualisiert 2.2.2 entfernt und Nummerierung aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment DGN: Überschrift, 3.2.1: Bemerkung aktuali- siert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment LEA: 4.2.1: Länge geändert, Bemerkung aktualisiert 4.2.4: Länge geändert 4.2.5: Feldtyp und Feldart geändert, Bemerkung aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment OPA: 5.2.1: Bemerkung aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment REA: 6.2.2, 6.2.3: Bemerkung aktualisiert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	5.5	Segment IVA: 7.5: Feldart geändert 7.5.2: Feldtyp geändert
1.1	abge- stimmt	26.03.2024	GKV-SV und KBV	Anhang 1	Abschnitt redaktionell ergänzt
1.0	Veröffent- lichung	29.02.2024	GKV-SV und KBV		initiales Dokument

## 2 Allgemeines

Diese Technische Anlage regelt organisatorische und technische Sachverhalte zur elektronischen Abrechnung von Leistungen nach § 115f SGB V.

Endet die Anspruchsberechtigung eines Versicherten bei seiner Krankenkasse im Laufe der Dauer eines Abrechnungsfalles, ohne dass dies dem Vertrags-arzt bei der Behandlung bekannt ist, so hat die Krankenkasse die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Vertragsarztes erbrachten Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall des Kassenwechsels, solange der Versicherte dem Vertragsarzt die elektronische Gesundheitskarte bzw. den Anspruchsnachweis der neuen Krankenkasse nicht vorgelegt hat. Kann der Versicherte seine Anspruchsberechtigung bei der neuen Krankenkasse für die Dauer des Abrechnungsfalls rückwirkend belegen, ist dies vom Vertragsarzt zu berücksichtigen, sofern noch keine Übermittlung der Abrechnungsinformationen an die beauftragte KV bzw. den beauftragten Dritten oder der Abrechnungen gemäß dieser Anlage an die Krankenkasse erfolgt ist.

Für das Verfahren ist der Zeichencode ISO 8859-15 festgelegt. Es sind nur die darstellbaren Zeichen zu verwenden.

Sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird oder Einschränkungen vorgenommen werden, gelten die Standards und Normen zum Datenaustausch mit der gesetzlichen Krankenversicherung in den jeweils aktuellen Versionen. Diese sind:

• Für Kassenärztliche Vereinigungen die in den Abschnitten 1 bis 3 sowie 8 bis 10 enthaltenen Ausführungen zu Standards und Normen zum Datenaustausch mit der gesetzlichen Krankenversicherung der Technischen Anlage zum Vertrag über den Datenaustausch, vereinbart zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Als ausschließlicher Transportweg ist die Datenfernübertragung (DFÜ) vorgesehen.

- Für Direktabrechner und beauftragte Dritte sind als Grundlage zu verwenden:
  - "Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen"
  - "Security-Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitsund Sozialwesen"
  - "Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail (E-Mail)"
  - "Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Dateien mittels File-Transfer-Protocol (FTP)" (beinhaltet SFTP)

Anpassungen zu Spezifikationen zur technischen Konkretisierung werden zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband vereinbart.

## 3 Durchführung der Datenübermittlung

#### 3.1 Grundsätze

Um eine 115f-Rechnung zu stellen, werden Daten in dem nachfolgend beschriebenen Format (EDIFACT) und unter Einhaltung der beschriebenen Rahmenvorgaben von der abrechnenden Stelle (Direktabrechner, beauftragte KV, beauftragter Dritter) an die Datenannahmestellen der Krankenkassen verschlüsselt und unkomprimiert gemäß den Regelungen des Vertrags nach § 115f Absatz 1 SGB V übermittelt.

Je abgerechneter Hybrid-DRG wird ein Datensatz (=Abrechnungsfall) mit eigener Rechnungsnummer erstellt. In einer Datei können mehrere Abrechnungsfälle übermittelt werden.

Erfolgreiche Datenannahmen werden unter Verwendung des SFTP-Verfahrens (technischer Status im sftp-Protokoll) seitens der Datenannahmestellen quittiert.

Bei jeder Übermittlung werden eine Auftragsdatei gemäß KKS-Auftragsdatensatz und eine dazugehörige Nutzdatendatei übertragen. Eine Nutzdatendatei enthält beliebig viele, mindestens jedoch eine 115f-Nachricht (Nachrichtentyp Abrechnung "115FRE").

#### 3.2 Verschlüsselung

Für die Verschlüsselung wird das Verschlüsselungsverfahren PKCS#7, wie in der aktuellen Fassung der "Security Schnittstelle für das Gesundheits- und Sozialwesen" beschrieben, angewendet.

Stand: 26.03.2024

#### Folgende Parameter sind dabei vorzusehen:

#### Datenformate<sup>1</sup>

PKCS#7 (für verschlüsselte Nachrichten und für die Zertifizierungsantworten; gemäß Comon ISIS-MailTrust Specifications für Interoperable OKI Applications; ISIS-MTT Specification; Part3: Message Formats)

#### **Session Key**

Als Session-Key ist der Verschlüsselungsalgorithmus AES mit 256 Bit Schlüssellänge im CBC-Mode vorzusehen.

#### Interchange Key

Als Interchange Key ist RSA mit den unten beschriebenen Parametern einzusetzen.

#### Hashfunktion/Signaturalgorithmus

Die Hashfunktion wird grundsätzlich zum Signieren von Zertifikaten und Daten verwendet.

Als Hashfunktion ist SHA256withRSAandMGF1 (PSS-Verfahren) vorzusehe.

#### RSA-Schlüssellänge

Die RSA-Schlüssellänge beträgt:

Teilnehmer - 4096 bit (Standard)

#### Öffentlicher Exponent des RSA-Algorithmus

Als RSA-Exponent soll die Fermat -4 Zahl (216+1) gewählt werden (s. X.509)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hinweis:

<sup>&</sup>quot;Ouelle - C

<sup>&</sup>quot;Quelle – Grundlage für das Verschlüsselungsverfahren – : Aktuelle Version der "Security Schnittstelle (SECON)"

## 3.3 KKS-Auftragssatz

Bezeichnung	Stellen	Länge	Feldtyp	Feld -art	Beschreibung
IDENTIFIKATOR	01 - 06	6	N	М	Konstante '500000'.
VERSION	07 - 08	2	N	М	Version der Auftragssatzstruktur.
					'01': erste Version des Verfahrens.
LÄNGE_AUFTRAG	09 - 16	8	N	М	Länge der Auftragsdatei in Bytes Bei VERSION =
					'01' steht hier als
					Konstante '00000348'
SEQUENZ_NR	17 - 19	3	N	М	Laufende Nummer bei einer Teillieferung.
					Konstante "000"
					Bei 115f keine Teillieferungen zulässig.
VERFAHREN	20 - 24	5	AN	М	Art der Datenlieferung:
_KENNUNG					Stelle 20 "E" für Echtdaten oder "T" für Testda-
(Dateityp)					ten.  Die Stellen 21, 22 sind für folgende Kennung
					Die Stellen 21–23 sind für folgende Kennung vorgesehen: "HDR"
					Die Stelle 24 enthält die Konstante "0"
TRANSFER	25 - 27	3	N	М	Zähler laut Abschnitt 0"3.5.2 Dateiname ver-
_NUMMER					schlüsselte Datei"
VERFAHREN	28 - 32	5	AN	K	Weitere Spezifikation des Verfahrens innerhalb
_KENNUNG					des in
_SPEZIFIKATION					VERFAHREN_KENNUNG festgelegten Verfahrens.
					Zwingend anzugeben:
					"HDRA0" für Abrechnung
ABSENDER	33 – 47	15	AN	М	Absendender Eigner der Nutzdaten.
_EIGNER					(IK: 9 Stellen)
					Zertifizierungs-IK
ABSENDER	48 – 62	15	AN	М	Tatsächlicher physikalischer Absender der
_PHYSIKALISCH					Nutzdaten.
					(IK: 9 Stellen)
EMPFÄNGER	63 - 77	15	AN	М	IK der KV / des Dritten / des Direktabrechners Empfänger, der die Daten nutzen soll.
_NUTZER	05 - 77	'	AN	IVI	(IK: 9 Stellen)
INOTZER					Zertifizierungs-IK
EMPFÄNGER	78 - 92	15	AN	М	Empfänger, der Daten physikalisch empfangen
_PHYSIKALISCH					soll (= nächster Empfänger).
					(IK: 9 Stellen)
					DAV-IK
FEHLER	93 - 98	6	N	М	Konstante '000000'
_NUMMER					
FEHLER		6	N	М	Konstante '000000'
_MAßNAHME	104				
DATEINAME	105 - 115	11	AN	М	Dateiname gemäß Abschnitt "3.5.1 Dateiname".
DATUM	116 -	14	N	М	Erstellungsdatum der Datei aus der Anwendung.
_ERSTELLUNG	129				Format JJJJMMTTssmmss (Jahr, Monat, Tag,
					Stunde, Minute, Sekunde).

Bezeichnung	Stellen	Länge	Feldtyp	Feld	Beschreibung
3			,	-art	J
DATUM	130 -	14	N	K	Hinweis 1
_ÜBERTRAGUNG	143				
_GESENDET					
DATUM	144 -	14	N	K	Hinweis 1
_ÜBERTRAGUNG	157				
_EMPFANGEN					
_START DATUM	158 -	14	N	K	Hinweis 1
_ÜBERTRAGUNG	171	14	IN.	K	niliweis i
_EMPFANGEN	171				
_ENDE					
DATEIVERSION	172 -	6	N	М	Konstante: '000000'
DATE VERSION	177		'`	"	Nonstance. 00000
KORREKTUR	178	1	N	М	Konstante "0"
DATEIGRÖßE		12	N	M	Dateigröße der Nutzdatendatei in Bytes
_NUTZDATEN	190				(unverschlüsselt)
DATEIGRÖßE	191 –	12	N	М	Dateigröße der Nutzdatendatei in Bytes (ver-
_ÜBERTRAGUNG	202				schlüsselt)
ZEICHENSATZ	203 -	2	AN	М	'I5': ISO 8859-15
	204				
KOMPRIMIERUNG	205 -	2	N	М	'00' keine
	206				
VERSCHLÜSSEL-	207 –	2	N	М	'03' für LE-Verfahren im PKCS#7-Format
UNGSART	208				
ELEKTRONI-	209 –	2	N	М	'03' für LE-Verfahren im PKCS#7-Format
SCHE_UNTER-	210				
SCHRIFT					
SATZFORMAT	211 -	3	Α	K	Hinweis 2
	213				
SATZLÄNGE	214 –	5	N	K	Hinweis 1
	218				
BLOCKLÄNGE	219 –	8	N	K	Hinweis 1
_	226	_			
Status	227	1	N	K	Hinweis 1
Wiederholung	228 -	2	N	K	Hinweis 1
Üle autus	229	1	N.	1/	Himunia 1
Übertragungsweg	230	1	N	K	Hinweis 1
Verzögerter Ver- sand	231 - 240	10	N	K	Hinweis 1
Info und Fehlerfel-	240 -	6	N	K	Hinweis 1
der	241 -	١	l IN	^	IIIIIWCI3 I
Variables Info-	247 -	28	AN	K	Hinweis 2
Feld	274	20			Timiwella 2
DATEINAME	275 -	44	AN	K	Hinweis 2
_PHYSIKALISCH	318				
DATEI	319 -	30	AN	K	Hinweis 2
_BEZEICHNUNG	348				
		I	ı	1	

Hinweis 1 (numerische Felder):

Wenn Kann-Felder nicht geliefert werden, sind diese mit Nullen (HEX \$30) zu befüllen.

Hinweis 2 (alphanumerische Felder):

Wenn Kann-Felder nicht geliefert werden, sind diese mit Blanks (HEX \$20) zu befüllen.

#### 3.4 Übermittlungsarten

Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich per Datenfernübertragung (DFÜ). Als Übermittlungsart ist E-Mail oder SFTP zu verwenden.

Als Grundlage für das E-Mail-Verfahren kann die GGT Anlage 7 "Electronic Mail (E-Mail)" verwendet werden. Details sind bilateral zwischen Absender und Empfänger zu vereinbaren.

Für SFTP werden die Details (Serveradressen, Verzeichnisse, Zugangsdaten usw.) bilateral zwischen Absender und Empfänger vereinbart. Die KVen sollen SFTP als Übermittlungsart verwenden.

#### 3.5 Dateiname und Übermittlungskontrolle

#### 3.5.1 Dateiname unverschlüsselte Datei

Der Dateiname wird im Auftragssatz im Feld "DATEINAME" (Stellen 105 – 115) und in UNB\_0020 angegeben.

Stelle 1:

"C" für 115f

Stellen 2-6:

KV-Abrechnung: VKNR (Vertragskassennummer)
Direktabrechnung: VKNR oder Konstante "00000"

Abrechnung Dritte: Konstante "99999"

Stelle 7:

Jahr der Erstellung: Buchstaben (A = 2024, B = 2025 usw.)

Stelle 8:

Monat der Erstellung: Buchstaben (A = Januar, B = Februar usw.)

Stellen 9-11:

Eindeutiger Zähler, fortlaufend pro Kasse, siehe Abschnitt 3.5.4 Übermittlungskontrolle

Beispiel: C12345AD001

#### 3.5.2 Dateiname verschlüsselte Datei

Stellen 1-10:

IK der KV, des Dritten oder des Direktabrechners, Unterstrich

Stellen 11-20:

Abrechnungs-IK der Kasse, Unterstrich

Stelle 21:

"E" für Echtdaten oder "T" für Testdaten

Stellen 22-24:

Für die Kennung "HDR" vorgesehen

Stelle 25 enthält die Konstante "0"

Stelle 26-28:

Eindeutiger Zähler, fortlaufend pro Kasse, siehe Abschnitt 3.5.4 Übermittlungskontrolle

Beispiel: 123456789\_123456789\_EHDR0123

#### 3.5.3 Dateiname der Auftragssatzdatei

Der Name der zugehörigen Auftragsdatei besteht aus dem in Abschnitt 3.5.2 definierten Dateinamen mit dem Zusatz 'AUF'.

Beispiel: 123456789\_123456789\_EHDR0123.AUF

#### 3.5.4 Übermittlungskontrolle

Um eine fortlaufende lückenlose Übermittlung aller Dateien zwischen Absender und Empfänger sicherzustellen, wird mittels eines separaten Zählers (Stelle 9 bis 11 des Dateinamens gemäß 3.5.1 im Feld UNB 0020) eine eindeutige fortlaufende Kennzeichnung festgelegt, die es sowohl dem Absender als auch dem Empfänger erlaubt, die fortlaufende lückenlose Übermittlung aller Dateien pro Kasse zu prüfen.

Für ein Absender-Empfänger-Paar ist der Zähler fortlaufend je Dateiübermittlung um 1 zu inkrementieren. Bei Datenüberlauf ist mit "001" (999+1 = 001) neu aufzusetzen.

Innerhalb eines Erstellungsmonats dürfen maximal 999 Dateien pro Datensender und pro Krankenkasse übertragen werden.

#### 3.5.5 Empfangsquittierung

Dateien die mit SFTP übermittelt werden, gelten nach dem Vertrag nach § 115f Absatz 1 SGB V – Spezielle sektorengleiche Vergütung – als geliefert, wenn vom Übertragungsprotokoll kein Fehler an den Datensender zurückgemeldet wird. Tritt ein Fehler bei der Übermittlung der Dateien auf, haben sowohl Empfänger als auch Sender aktiv an einer Lösung für eine erfolgreiche Datenübermittlung mitzuwirken.

#### 3.6 Institutionskennzeichen

Voraussetzung für die datenübermittelnde Stelle und für den Zahlungsempfänger ist der Besitz eines Institutionskennzeichens (IK). Dieses kann bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen der DGUV (ARGE IK) beantragt werden. Das jeweils gültige IK ist den Kostenträgern mitzuteilen bzw. dieser Vereinbarung zu entnehmen (Anhang 1).

## 3.7 Datenannahmestellen der Krankenkassen / KVen und Entschlüsselungsbefugten Stellen

Die Kostenträger haben jeweils zentrale Datenannahme- und -verteilstellen eingerichtet, welche im Anhang 1 aufgeführt sind.

Änderungsmeldungen, die bis zum Ende des ersten Monats eines Quartals mitgeteilt wurden, werden bei der Datenerstellung des Folgequartals berück-sichtigt.

## 4 Testverfahren

Bevor der produktive Datenaustausch mit den Gesetzlichen Krankenkassen bzw. deren Datenannahme- und Verteilstellen beginnt, kann ein Testverfahren zwischen den Teilnehmern vereinbart werden.

Ein solcher Test kann bei jeder am Testverfahren teilnehmenden Datenannahmestelle nach vorheriger Abstimmung erfolgen. Inhalte und Umfang des Tests sind ebenfalls zwischen den Beteiligten bilateral zu vereinbaren.

Testdateien müssen gemäß Abschnitt 3.5.2 Dateiname verschlüsselte Datei als solche gekennzeichnet sein.

#### 5 Aufbau und Inhalt der Dateien

#### 5.1 Erläuterung der Datensatzbeschreibungen

#### Anzahl Stellen:

Wenn eine Zahl angegeben wird (z. B. 5), dann handelt es sich um eine fixe Stellenanzahl für das Datenfeld. Sofern eine Zahl nach zwei vorangestellten Punkten angegeben wird (z. B. ..35), handelt es sich um die höchstmögliche Stellenbelegung für das Datenfeld.

#### Anzahl Dezimalstellen:

Hier wird die Anzahl der Dezimalstellen angegeben. Das Dezimalzeichen ist als eigene Stelle innerhalb eines numerischen Inhalts in Form eines Kommas zu übermitteln, wird aber bei der Ermittlung der maximalen Länge eines Datenelementwertes nicht mitgezählt.

#### Feldtyp:

an = alphanumerischer Inhaltn = numerischer Inhalt

#### Feldart:

M = Muss-Feld

Muss-Felder sind in den zu liefernden Datensätzen immer zu füllen.

#### K = Kann-Feld

Kann-Felder sind in den Datensätzen unter bestimmten Bedingungen zu füllen. Die Bedingungen sind in der Erläuterung zum Datenfeld beschrieben. Sofern die Bedingung für ein Kann-Feld erfüllt wird, ist es wie ein Muss-Feld zwingend zu füllen. Falls für ein Kann-Feld keine Bedingung formuliert ist, ist es zu füllen, wenn die dafür benötigte Information dem Absender der Nachricht vorliegt.

#### Trennzeichen

Die Trennzeichen werden im Segment UNA in Abschnitt "5.4 Datensatzbeschreibung für Service-Sätze" definiert.

## **Negative Werte**

Negative nummerische Werte werden durch ein vorangestelltes Minuszeichen dargestellt. Es ist nicht Bestandteil der maximalen Feldlänge.

#### 5.2 Nachrichtenstruktur / Segmente

#### a) Generelle Struktur:

UNA Optionales Segment mit Trennzeichenvorgaben
UNB Übertragungskopfsegment zur Identifikation der

absenden und empfangenden Stellen

UNH Nachrichtentypkopfsegment zur Identifikation

der Eigner und Nutzer sowie des Nachrichtentyps Nutzdaten, abhängig vom Nachrichtentyp (eine

Nachricht pro Fall)

UNT Nachrichtenendesegment für Eigner-/Nutzerpa-

ket und Nachrichtentyp

... Weitere Eigner-/Nutzerpakete mit UNH/UNT

(eine Nachricht pro Fall)

UNZ Übertragungsendesegment

Hinweis: Die Sortierung der Nachrichten innerhalb einer Datei ist willkürlich.

#### b) Struktur 115f-Abrechnung (Beispiel):

UNH Nachrichtentypkopfsegment zur Identifikation der Eig-

ner/Nutzer sowie des Nachrichtentyps 115FRE

IFA Fall, Arzt: Erbringer, Überweiser

DGH Hauptdiagnosen pro Fall

DGN Nebendiagnosen

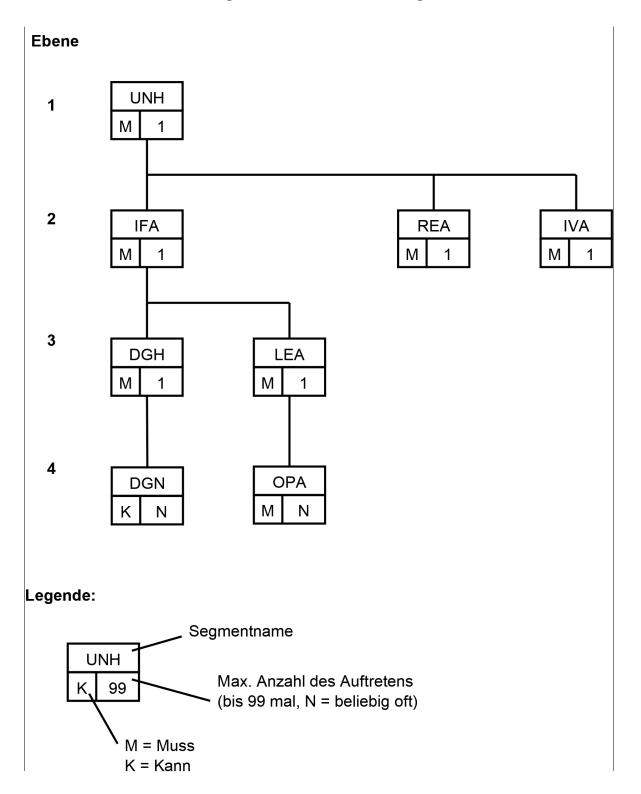
LEA Hybrid-DRG

OPA 1. OP-Schlüssel der Hybrid-DRGOPA 2. OP-Schlüssel der Hybrid-DRG

REA Fallwert über den Fall IVA Versicherteninformation

UNT Nachrichtenendesegment für Eigner-/Nutzerpaket

## 5.3 Nachrichtenaufbaudiagramm 115f-Abrechnung



## 5.4 Datensatzbeschreibung für Service-Sätze

Segment-	Datenelementname	Anz.	Feld-	Feld-	Inhalt	Erläuterungen
kürzel		Stell.	typ	art		
UNA	Trennzeichenvorgabe	3	AN	М	UNA	Segment ist optio-
						nal
	TZ innerhalb Daten-	1	AN	М	IS 1	
	elemente					
	TZ Datenelemente	1	AN	М	IS 3	
	Dezimalzeichen	1	AN	М	,	Komma
	Aufhebungszeichen	1	AN	М	Leerzeichen	
	Reserviert	1	AN	М	Leerzeichen	
	Segmentendezeichen	1	AN	М	IS 4	
UNB	Übertragungskopfseg-	3	AN	М	UNB	
	ment					
S001	Syntax-Bezeichner			М		
0001	- Syntax-Kennung	4	AN	М	UNOC	
0002	– Syntax–Versions– nummer	1	N	М	3	
S002	Absender der Übertra- gungsdatei			М		
0004	Identifikation des Sen- ders	9	AN	M	IK Absender	IK der physikali- schen absendenden Stelle (IK der KV/des Dritten /des Arztes, vgl. Anhang 1)
0007	Qualifikation für ID	1	AN	М	Typ Partner- identifika- tion	L: Leistungserbrin- ger
S003	Empfänger der Über- tragungsdatei			М		
0010	Identifikation des Empfängers	9	AN	М	IK Empfän- ger	IKs des physikali- schen Empfängers (DAV-IK, vgl. An- hang 1)
0007	Qualifikation für ID	1	AN	М	Typ Partner- identifika- tion	K: Kostenträger
S004	Datum/Uhrzeit			М		Datum/Uhrzeit der Erstellung
0017	- Datum	8	N	М	ЈЈЈЈММТТ	
0019	- Uhrzeit	4	N	М	ННММ	

0020	Übertragungsreferenz	11	AN	М	Dateiname	Dateiname aus Ab- schnitt 3.5.1 Datei- name unverschlüs- selte Datei
0035	Testindikator	1	N	K	Testübertra-	Nur für Testzwecke
					gung	nötig;
						1: Test
UNZ	Übertragungsendes- egment	3	AN	М	UNZ	
0036	Anzahl Nachrichten	6	N	М	Segment-	Anzahl der UNH-
					zähler	Segmente (Nach-
						richten) in der
						Übertragungsdatei
0020	Übertragungsreferenz	11	AN	М	Dateiname	analog UNB_0020
						(Dateiname)

Segment- kürzel	Datenelementname	Anz. Stell.	Feld- typ	Feld- art	Inhalt	Erläuterungen
UNH	Nachrichtenkopfseg- ment	3	AN	М	UNH	Eigner-/Nutzerpa- ket
0062	Nachrichtenreferenz- Nr.	14	AN	М	Eigner-/ Nutzerlden- tifikation	Laufende Nummer der Nachricht in- nerhalb einer Datei
S009	Nachrichtenkennung			М		
0065	- Nachrichten-Typ	6	AN	М	Nachrich- tentypken- nung	Nachrichtentyp "115FRE"
0052	- Versionsnummer	3	N	М	Hauptver- sion der Nachrich- tenstruktur	Major-Version
0054	– Releasenummer	3	N	М	Release der Nachrich- tenstruktur	Minor-Version
0051	- Verwaltende Organi- sation	2	AN	М	HD	Hybrid-DRG
UNT	Nachrichtenendeseg- ment	3	AN	М	UNT	
0074	Anzahl Segmente	10	N	М	Anzahl der Segmente in Nachricht	Anzahl der Seg- mente im UNH-Pa- ket inklusive der UNH- und UNT- Segmente
0062	Nachrichtenreferenz- Nr.	14	AN	М	Identifika- tion	paarig zu DE 0062 im UNH

## 5.5 Datensatzbeschreibung 115f-Abrechnung

Ebene/	Feldbezeichnung	Anzahl	davon	Feld-	Feld-	Bemerkungen
Feld-ID	_	Stellen	Dez-	typ	art	_
			stellen			
0/	Header–Segment			an	М	"UNH"
	Nachrichtenkennung			an	М	"115FRE"
1/	Information Fall				М	Fallinformation (Vorkommen: einmal pro
						Nachricht (UNH))
1/1.1	Segmentkennung	3		an	М	"IFA"
1/1.2	Erbringer				М	
1/1.2.1	Betriebsstätte BSNR	9		an	М	Betriebsstättennummer (Erbringer)
1/1.2.2	Arztnummer-LANR	9		an	М	Lebenslange Arztnummer
1/1.3	Überweiser				К	bei Vorlage einer Überweisung
1/1.3.1	Betriebsstätte BSNR	9		an	K	Betriebsstättennummer (Überweiser)
1/1.3.2	Arztnummer-LANR	9		an	K	Lebenslange Arztnummer (Überweiser)
1/1.4	Aufnahmegrund	2		an	М	Konstante "13" (=Hybrid-DRG durch Vertrags- arzt)
1/1.5	Aufnahmeanlass	1		an	М	Konstante "E" (=Einweisung durch einen Arzt)
1/1.6	Aufnahmegewicht	5		n	К	Aufnahmegewicht in Gramm, bei Kleinkindern bis zu 1 Jahr
1/1.7	Entlassungsgrund	3		an	М	Konstante "019"
2/	Hauptdiagnosedaten				М	Hauptdiagnosedaten des Falls (Vorkommen: einmal pro Fall (IFA)) (nur gesicherte Diagno-
						sen)
2/2.1	<u>Segmentkennung</u>	3		an	М	"DGH"
2/2.2	Diagnose				М	
2/2.2.1	Hauptdiagnose, codiert	12		an	М	ICD-Schlüssel, gültige Fassung der ICD-10-GM
					К	Version (Es gelten die Deutschen Kodierrichtli- nien)
2/2.2.2	Seitenlokalisation	1		an		R=rechts; L=links; B=beidseitig

3/	Nebendiagnosedaten			K	Nebendiagnosedaten des Falls (Vorkommen: 0
					- n mal pro Hauptdiagnose (DGH)); Sekundär-
					diagnosen werden als Nebendiagnosen ange-
					geben
3/3.1	Segmentkennung	3	an	М	"DGN"
3/3.2	Diagnose			М	
3/3.2.1	Nebendiagnose, codiert	12	an	М	ICD-Schlüssel, gültige Fassung der ICD-10-GM
					Version (Es gelten die Deutschen Kodierrichtli- nien)
3/3.2.2	Seitenlokalisation zur Ne-	1	an	K	R=rechts; L=links; B=beidseitig
	bendiagnose				
4/	Leistungsdaten			М	Hybrid-DRG (Vorkommen: einmal (IFA))
4/4.1	Segmentkennung	3	an	М	"LEA"
4/4.2	Leistung			М	
4/4.2.1	Hybrid-DRG	8	an	М	Hybrid-DRG (Derzeit 4 Stellen)
4/4.2.2	Datum Beginn der Leistung	8	n	М	logisches Datum im Format JJJJMMTT
4/4.2.3	Datum Ende der Leistung	8	n	М	logisches Datum im Format JJJJMMTT
4/4.2.4	Anzahl Hybrid-DRG	1	n	M	Konstante "1"
4/4.2.5	Beatmungsstunden	4	n	K	Format H bis HHHH
4/4.2.6	Dokumentation	70	an	K	Abrechnungsbegründung
5/	OP-Schlüssel			М	OP–Schlüssel zur GOP (Vorkommen: 1 – n mal
					pro Hybrid-DRG (LEA))
5/5.1	Segmentkennung	3	an	М	"OPA"
5/5.2	Operationsschlüssel			М	
5/5.2.1	Operationsschlüssel codiert	9	an	М	OPS (in der jeweils gültigen Version)
5/5.2.2	Seitenlokalisation	1	an	K	R=rechts; L=links; B=beidseitig
5/5.2.3	OPS-Datum	8	n	K	OPS-Datum (JJJJMMTT)

6/	Rechnungsdaten				М	Rechnungsdaten (Vorkommen: einmal pro Nachricht (UNH))
6/6.1	Segmentkennung	3		an	М	"REA"
6/6.2	Rechnung				М	
6/6.2.1	Rechnungsbetrag	12	2	n	М	Rechnungsbetrag
6/6.2.2	Rechnungsnummer	12		an	М	Rechnungsnummer eindeutig je Rechnungs-
6/6.2.3	Rechnungskennzeichen	1		n	М	steller je Fall "0" =Rechnung
6/6.2.4	Rechnungsdatum	8		n	М	Datum der Rechnungserstellung (JJJJMMTT)
6/6.2.5	IK_logischer Absender	9		an	K	IK des direktabrechnenden Arztes
6/6.2.6	IK_physikalischer Absender	9		an	М	IK des Absenders (KV, Dritte, ggf. Direktab- rechner)
6/6.2.7	IK_Abrechnender_Kosten- traeger	9		an	М	Abrechnungs-IK der Krankenkasse
6/6.2.8	IK_Zahlungsempfaenger	9		an	М	IK des Zahlungsempfängers
7/	Information Versicherter				М	Informationen zum Versicherten (Vorkommen: einmal pro Nachricht (UNH))
7/7.1	Segmentkennung				М	"IVA"
7/7.2	Versichertenstatus				М	
7/7.2.1	Versichertenart	1		n	М	1/3/5 = Mitglied/ Familienangeh./ Rentner
7/7.2.2	Besondere Personengruppe	2		an	М	00/04/06/07/08/09 = Tabelle für "Besondere
						Personengruppe eGK"
						Anzugeben bei eingelesener eGK (optional
						auch im Ersatzverfahren)
7/7.3	Versichertenbezug Nummer				K	
7/7.3.1	Versichertennummer	12		an	М	Versichertennummer (s. Hinweis 1)
7/7.4	Versichertenbezug Name				K	Muss-Feld bei Ersatzverfahren
7/7.4.1	Nachname	45		an	М	Nachname des Versicherten
7/7.4.2	Vorname	45		an	М	Vorname des Versicherten
7/7.5	Zusatzinformation Versi- cherter				М	
7/7.5.1	Datum	8		n	М	Geburtsdatum des Versicherten (s. Hinweis 2)
7/7.5.2	Geschlecht des Versicherten	1		an	М	M = männlich
						W = weiblich
						X = unbestimmt
		I	I			D = divers

#### Hinweise:

1 Die Versichertennummer ist von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu übernehmen. Die Versichertennummer der eGK ist im Format zu übermitteln:

- Seite 26 / 27
- 1. Stelle: Alpha-Zeichen (Wertebereich A Z, ohne Umlaute), 2. bis 9. Stelle: 8-stellige lfd. Zählnummer, 10. Stelle: Prüfziffer.
- 2 Im Datumsfeld 7/7.5.1 (Geburtsdatum im Ersatzverfahren) können beliebige numerische Werte im Format JJJJMMTT stehen (der numerische Inhalt braucht nicht immer einem logischen Datum zu entsprechen). In den Ausnahmefällen, in denen kein gültiges logisches Kalenderdatum ermittelt werden kann, sind ebenso die Einträge "00" für nicht bekannte Geburtstage oder "0000" für nicht bekannte Geburtstage und Geburtsmonate sowie "00000000" zulässig.

## Anhang 1

Es wird verwiesen auf den Anhang 1 der Anlage 2a zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) und zur Technischen Anlage Hybrid-DRG-AV Anlage 2 zur Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV)

(https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/asv/asv\_1.jsp)